Muster einer Vereinbarung zur Regelung gemeinsamer Verantwortlichkeit

|  |
| --- |
| Das nachfolgende Muster einer Vereinbarung zur Regelung gemeinsamer Verantwortlichkeit ist möglichst universell gehalten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach konkreter Fallgestaltung kann es daher anzupassen oder zu ergänzen sein. Insbesondere stellt sich eine Aufgliederung der Verarbeitungen in einzelne Abschnitte, die sog. Wirkbereiche, nicht in jedem Fall als praktikabel oder gar zwingend dar. |

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)

zwischen ................................................................................................(Partei 1)

und

……….......................... (Partei 2)

*Ggf. weitere Verantwortliche*

gemeinsam als **Parteien**

**1. Verantwortliche**

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (im Folgenden auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der nachfolgend näher festgelegten Verarbeitungstätigkeiten. Diese Vereinbarung gilt für alle Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte der Parteien oder ein durch sie beauftragter Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten.

1.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei der/den nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeit/en gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen und insoweit eine gemeinsame Verantwortlichkeit für festgelegte Prozessabschnitte besteht.

1.3 Im Rahmen der Kooperation/ des Projekts …………. werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gegenstand der Verarbeitung ist …. Die Verarbeitung ist auf die Dauer von … bis … angelegt.[[1]](#footnote-1)

1.4 Die Parteien legen die Prozessabschnitte gemäß **Anlage 1** fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO). Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Partei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

**2. Wirkbereiche**

2.1 Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist Partei 1 für die Verarbeitung personenbezogener Daten wie folgt zuständig (Wirkbereich A):

Prozessabschnitt (vgl. **Anlage 1**)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist Partei 2 für die Verarbeitung personenbezogener Daten wie folgt zuständig (Wirkbereich B):

Prozessabschnitt (vgl. **Anlage 1**)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Art, Zweck und Gegenstand der Verarbeitung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Parteien erklären einvernehmlich, dass diese Vereinbarung die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegelt.

2.2 Die Kategorien der verarbeiteten Daten, die Kategorien der betroffenen Personen sowie die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, für die eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, sind in der **Anlage 1** dieser Vereinbarung festgelegt.

**3. Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen**

3.1 Jede Partei ist für die Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der DSGVO, insbesondere der Informationspflichten sowie der Rechte der betroffenen Personen, in ihrem Wirkbereich zuständig. Diesbezügliche Informationen und Mitteilungen gegenüber betroffenen Personen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu gestalten.

|  |
| --- |
| Alternativ können hier auch andere Gestaltungen hinsichtlich der Erfüllung der Informationspflichten gewählt werden. Beispielsweise kann vereinbart werden, dass eine der beiden Parteien alleine für die Zurverfügungstellung der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO zuständig ist. |

3.2 Ungeachtet dieser Festlegung können betroffene Personen ihre Betroffenenrechte bei und gegenüber jeder Partei geltend machen. Die Parteien verpflichten sich, einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftsersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.3 Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Partei die zur Bearbeitung des Ersuchens notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3.4 Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

3.5 Die zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind:

Ansprechpartner der Partei 1:

(Name, Vorname und Funktion, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ansprechpartner der Partei2:

(Name, Vorname und Funktion, Organisationseinheit, Telefon, E-Mail)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3.6 Die Parteien teilen sich gegenseitig den Namen und die Kontaktdaten des / der Datenschutzbeauftragten mit, sofern ein solcher / eine solche von der jeweiligen Partei benannt werden muss.

Datenschutzbeauftragte(r) der Partei 1:

(Name, Vorname, Telefon, E-Mail)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datenschutzbeauftragte(r) der Partei2:

(Name, Vorname, Telefon, E-Mail)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

3.7 Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner oder des / der Datenschutzbeauftragten ist dies der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

**4. Grundsätze der gemeinsamen Verarbeitung**

4.1 Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Verarbeitung kann nur bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage erfolgen.

4.2 Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

4.3 Die Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten die Parteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

**5. Technisch-organisatorische Maßnahmen**

5.1 Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereichs sicher, dass die nach Art. 24, 25, 32 DSGVO jeweils erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen implementiert und eingehalten werden.

5.2 Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß Art. 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

5.3 Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

5.4 Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

**6. Auftragsverarbeitung**

6.1 Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Sollte ein Auftragsverarbeiter von mehreren Vertragspartnern gleichzeitig in Anspruch genommen werden, so verpflichten sich diese, im Rahmen des Auftragsverarbeitungsverhältnisses klarzustellen, in wessen Wirkbereich die jeweilige Datenverarbeitung im Auftrag erfolgt.

6.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieser Vereinbarung erfüllen.

**7. Melde- und Benachrichtigungspflichten**

7.1 Den Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, auch im Interesse der jeweils anderen Vertragsparteien, den Pflichten nach Art. 33, 34 DSGVO unverzüglich nachzukommen.

7.2 Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

7.3 Ist eine Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person nach Art. 34 DSGVO erforderlich, so informieren und unterstützen sich die Parteien gegenseitig und führen die Benachrichtigung gegebenenfalls gemeinsam durch.

**8. Dokumentation**

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Ende der Vereinbarung hinaus aufbewahrt.

**9. Verarbeitungsverzeichnis**

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur der Verarbeitungstätigkeiten in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortlichkeit.

**10. Bekanntgabe an betroffene Personen**

Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. (**Anlage 2**)

|  |
| --- |
| Alternativ können hier auch andere Gestaltungen gewählt werden. Beispielsweise kann vereinbart werden, dass eine der beiden Parteien alleine für die Zurverfügungstellung des wesentlichen Inhalts zuständig ist und wie die Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die betroffene Person kann ihre Rechte allerdings gegenüber jedem Verantwortlichen geltend machen (Art. 26 Abs. 3 DSGVO). |

**11. Datenschutz-Folgenabschätzung**

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

**12. Schadensersatz**

12.1 Unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemäß Art. 82 Abs. 4 DSGVO gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

12.2 Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieser Vereinbarung, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Prozessabschnittes entstanden sind.

12.3 Für den Fall einer Inanspruchnahme hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

**13. Schlussbestimmungen**

13.1 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

13.2 Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde sich an sie wendet und dies eine Verarbeitung betrifft, die von dieser Vereinbarung umfasst ist.

13.3 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform und enthalten den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass es sich um Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung handelt. Das gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Textform.

13.4 Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Dies gilt auch, soweit die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder Lücke sollen die Parteien eine angemessene Ersatzregelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie diesen Aspekt bedacht hätten.

|  |  |
| --- | --- |
|  , den *Ort Datum* |  , den *Ort Datum* |
|  - Partei 1 - |  - Partei 2 - |

**Anlage 1**

**Festlegung der verantworteten Prozessabschnitte**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Prozessabschnitt** | **Datenkategorien** | **Betroffene Personen** | **Rechtsgrundlage** | **ZuständigerVerantwortlicher** |
|  |  |  |  |  |

**Anlage 2**

***Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit der Partei******1 und der Partei******2*** ***nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)***

**Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?**

Bei *„dem Projekt“* arbeiten *Partei 1* und *Partei 2* eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO).

**Was haben die Parteien vereinbart?**

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben *Partei 1* und *Partei 2* vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei *[Anwendung/System konkret benennen]* personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder von *Partei 1* oder *Partei 2* betrieben werden.

**Was bedeutet das für Sie als betroffene Person?**

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Prozessabschnitt** | **Datenkategorien** | **Betroffene Personen** | **Rechtsgrundlage** | **ZuständigerVerantwortlicher** |
|  |  |  |  |  |

* Jede Parteimacht Ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen unentgeltlich zugänglich.
* Datenschutzrechte können sowohl bei *Partei 1* als auch bei *Partei 2* geltend gemacht werden. Sie erhalten die Rückmeldung grundsätzlich von der Stelle, bei der Sie Ihre Rechte geltend gemacht haben. Hierfür lässt jede Parteider anderen sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Prozessabschnitt zukommen.
1. Angabe zur Dauer ist nicht zwingend, jedoch, wenn möglich, aufzunehmen. [↑](#footnote-ref-1)